

**Monatsbericht über die
Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber**

Rücksendung **066N**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Statistisches
Landesamt Bremen
31-2
An der Weide 14/16
28195 Bremen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns

Telefon: XXX XXX-XXXX
Fax: XXX XXX-XXXX
E-Mail: XXX.XX.XXX.de

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

In diesem Fragebogen sind die physikalisch eingespeisten Strommengen aller Marktteilnehmer (einschließlich **eigener Anlagen, direktvermarkteter** Mengen und Einspeisung aus vorgelagerten Netzen) anzugeben. Dies gilt auch für Einspeisungen, die nicht nach dem EEG gefördert werden. Das Netz beinhaltet die Gesamtheit der untereinander verbundenen Anlagenteile zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie.

Berichtsmonat

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Bezug/Einspeisung von Elektrizität im Berichtsmonat

MWh

Bezug/Einspeisung aus dem Inland	01	<input type="text"/>
darunter: aus erneuerbaren Energien (nur Anlagen im eigenen Netzgebiet)	1 02	<input type="text"/>
Bezug aus dem Ausland = Summe 06 bis 09	2 05	<input type="text"/>
(Bitte Länder eintragen.)		
<input type="text"/>	06	<input type="text"/>
<input type="text"/>	07	<input type="text"/>
<input type="text"/>	08	<input type="text"/>
<input type="text"/>	09	<input type="text"/>
Strombezug insgesamt = Summe 01 + 05	10	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Bremen
31-2
An der Weide 14/16
28195 Bremen

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Berichtsmonat

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

B Abgabe/Ausspeisung von Elektrizität im Berichtsmonat

MWh

Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland 11 |_____

 darunter: an Letztverbraucher **3** 12 |_____

Abgabe an das Ausland = *Summe 14 bis 17* **2** 13 |_____

(*Bitte Länder eintragen.*) _____ 14 |_____

_____ 15 |_____

_____ 16 |_____

_____ 17 |_____

Stromabgabe insgesamt = *Summe 11 + 13* 18 |_____

MWh

C Netzverluste im Berichtsmonat **4** 19 |_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen der Elektrizitätsversorgung durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben bzw. sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energie-wende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber

066N

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Erneuerbare Energien** sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erzeugung gemäß EEG gefördert wurde oder nicht.
- 2 Der Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung bzw. Ausspeisung elektrischer Energie von Netzbetreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 3 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die elektrische Energie nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keine Dritten mit elektrischer Energie beliefern. Zur Stromabgabe an Letztverbraucher zählt auch der Betriebsverbrauch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 4 Verluste** im Übertragungs- und Verteilungsnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.